

# Vollmacht zur An-, Ab- oder Ummeldung

## Daten der meldepflichtigen Person:

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| _____ (Familienname)        | _____ (Geburtsname)   |
| _____ (Vorname/n)           | _____ (Geschlecht)  |
| _____ (Geburtsdatum)        | _____ (Geburtsort, -land)   |
| _____ (Staatsangehörigkeit) | _____ (Religionsgesellschaft)                                     |
| _____ (Familienstand)       | _____ (soweit Familienstand verheiratet: Datum der Eheschließung) |

## Meine bisherige Anschrift lautet:

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

## Meine neue Anschrift lautet:

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

**Ich bin am \_\_\_\_\_ in die neue Wohnung eingezogen.**  
(Einzugsdatum TT/MM/JJJJ)

Ich bevollmächtige die vorstehend genannte Person mich bei der Meldebehörde  
 anzumelden. |  abzumelden. |  umzumelden.

Eine Wohnungsgeberbestätigung sowie mein Personalausweis und/oder Pass füge ich bei.

## Daten der bevollmächtigten Person:

|                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| _____ (Familienname, Vorname)        | _____ (Geburtsdatum) |
| _____ (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) |                      |
| _____ (Ort, Datum)                   | _____ (Unterschrift) |

## Vorzulegende Unterlagen bei der Meldebehörde

- schriftliche Vollmacht (im Original)
- Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz
- Personalausweis und/oder Reisepass im Original des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin
- Personalausweis und/oder Reisepass im Original des/der Bevollmächtigten

### **Hinweis für die meldepflichtige Person:**

*„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.“ (§ 54 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Bundesmeldegesetz)*

Damit meine Anmeldung der Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde fristgerecht, richtig und rechtzeitig erfolgt, bin ich zur Vornahme der Meldung sowie der Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz verpflichtet. Die Wohnungsgeberbestätigung ist bei der Anmeldung bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Meldebehörde vorzulegen.

**Sofern ich nicht innerhalb von 14 Tagen die vorgeschriebene Meldung vornehme und die Wohnungsgeberbestätigung vorlege, sondern erst verspätet, ist mir bekannt, dass ich eine Ordnungswidrigkeit nach der oben aufgeführten Bußgeldvorschrift begehe.**

Mir ist außerdem bekannt, dass durch die nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgte Anmeldung ohne weitere Mitteilung der zuständigen Meldebehörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen mich als meldepflichtige Person eingeleitet werden kann. Hierbei kann gegen mich als meldepflichtige Person ein Bußgeldbescheid (mit Festsetzung von Gebühren und Auslagen) ohne weiteres erlassen werden.